Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 10

Artikel: Die Bedeutung des Fouriergehilfen für den Fourier

Autor: Augustin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516578

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lateinischen stammt, bedeutet nichts anderes als „der Helfende". Bei Abwesenheit des Fouriers seid Ihr die verantwortlichen Stellvertreter und trägt als solche die Verantwortung für eine sachgemässe Verpflegung von Mann und Pferd und für das Kassen- und Rechnungswesen.

Die Aufgabe der Fouriere und der Gehilfen ist heute besonders vielseitig und wird stets schwieriger zufolge der fortschreitenden Rationierung und der zunehmenden Verknappung der Lebensmittel, der Textilien, der Seife, des Holzes, der Kohle sowie der Rohstoffe überhaupt.

Dank der guten Ausbildung unter der Leitung des Oberkriegskommissärs, Herrn Oberstbrigadier Richner, und des Sektionschefs für die Ausbildung, Herrn Oberst Elmiger, wobei auch die Mitwirkung des Instruktionskorps erwähnt werden muss, haben die Verpflegungstruppen, Quartiermeister, Fouriere und Küchenchefs seit Beginn der Mobilmachung die an sie gestellten Anforderungen restlos erfüllt. Für ihre Arbeit haben sie die Anerkennung und den Dank der Truppenkommandanten und der andern Waffengattungen entgegennehmen dürfen. Ein wesentliches Verdienst an diesem guten Ergebnis kommt auch dem Fourierverband und seiner regen ausserdienstlichen Tätigkeit zu. Die Fouriergehilfen werden nicht nachstehen und es als ihre Ehre betrachten, ihren Beitrag zum Ansehen der grünen Waffe zu leisten. Ein Weg zu diesem Ziel führt über die Mitgliedschaft im Fourierverband und die ausserdienstliche Weiterbildung. So werdet Ihr, Fouriergehilfen, zu jeder Stunde bereit sein, Eure Pflicht gegenüber dem Vaterlande voll und ganz zu erfüllen, wenn der Ruf an Euch geht.

Fouriergehilfen! Wir zählen auf Euch!

Die Bedeutung des Fouriergehilfen für den Fourier

von Lt. Qm. Augustin, Chur

Die Hauptabteilung III des Armeestabes verfügte mit Befehl vom 7. 11. 40 unter Ziffer 2, dass bis zum 1. März 1941 jedem Truppenteil, der nach I. V. 38, Zif. 4b (neue I. V. A. 41, Zif. 4b) selbständige Rechnung führt, ein ausgebildeter Fouriergehilfe zuzuteilen sei. Unter der Leitung der Kriegskommissäre und der Kommandierung von geeigneten Quartiermeistern als Lehrer, mussten pro Heereseinheit Fouriergehilfenkurse in der Dauer von 14 Tagen durchgeführt werden. Die weitere Ausbildung der Fouriergehilfen soll durch praktische Betätigung in der Einheit, unter Anleitung des Fouriers, erfolgen.

Inzwischen sind nun in allen Heereseinheiten solche Kurse durchgeführt worden, sodass grundsätzlich jede Einheit, welche selbständig Rechnung führt, heute einen ausgebildeten Fouriergehilfen zugeteilt haben soll. Dieser neuen militärischen Charge wurde auch in der ab 1. Juni 1941 gültigen I. V. A. 41 gebührend Rechnung getragen, indem die Regelung der Kompetenzen zwischen Fourier und Fouriergehilfe in Zif. 4b bestimmt wurde:

1. Als Rechnungsführer der Einheit funktioniert normalerweise der Fourier. Demzufolge übernimmt derselbe die volle Verantwortlichkeit nach Zif. 3 und 19. Er hat die Belege zu visieren nach Zif. 3b. — Dem Fouriergehilfen steht in diesem Falle kein Unterschriftsrecht zu.
2. Bei längerer Abwesenheit (Urlaub, Krankheit etc.) hat der Fouriergehilfe die Geschäfte des Fouriers zu übernehmen. Damit übernimmt er auch die volle Verantwortung für die gesamte Rechnungsführung an Stelle des Fouriers.

Die ausgebildeten und brevetierten Fouriergehilfen (im Grad vom Soldaten bis zum Wachtmeister) sind also die unmittelbaren Gehilfen des Fouriers. — Nach Bewährung im praktischen Dienst in der Dauer von 2 Monaten können die Fouriergehilfen im Rahmen der für den betreffenden Grad in der Einheit bzw. im Stab vorgesehenen Zahl wie folgt befördert werden:

Soldaten zu Gefreiten,
Korporale zu Wachtmeistern.

Sie sollen ausschliesslich als Fouriergehilfen verwendet werden und dürfen nicht als Tf. Ord. oder sonstige Büroordonnanzen Verwendung finden. —

Soviel über die Ausbildung und die militärische und reglementarische Stellung des Fouriergehilfen.

—

Bis anhin war der Fourier der alleinige Rechnungsführer einer Einheit. Je nach Bedarf wurde ihm eine Büroordonnanz zugeteilt, die ihm bei seiner administrativen Tätigkeit behilflich sein musste. So war es vorab im Friedensdienst, in den Wiederholungskursen. Der Verfasser dieser Zeilen entsinnt sich noch an seine 9 „Wiederholiger" als Fourier. Damals war die Kp. eine geschlossene Einheit, die in der Regel an einem und demselben Ort ihren Dienst absolvierte und aus einer einzigen Küche verpflegt werden konnte. An Mutationen gab es höchstens auf den Entlassungstag Evakuationen, um das K. Z. aufheben zu können, oder Pferdebegleiter. Der Fourier musste — ausgenommen an Sold- und Entlassungstagen — höchstens einen Viertel seiner Arbeit dem administrativen Dienst widmen. Er hatte also daneben reichlich Zeit und Gelegenheit, seiner verantwortungsvollern Tätigkeit, der Verpflegung, nachzugehen. Er stand immer im engsten Kontakt mit dem Küchenchef, er war auf den Fassungsplätzen zu sehen, und hinter seinem Küchentrain, wenn es galt, die heisse Verpflegung auf einen Biwakplatz zu bringen. Man sah den Fourier auch auf den Märschen, wie jeweils am Hauptverlesen. Er konnte damals, der gute Wille vorausgesetzt, im wahren Sinne seinen Dienst als Fourier versehen, und wurde entsprechend auch geschätzt. Als Grundlage für seinen ganzen Dienst dienten ihm die in seinem Besitz befindlichen Reglemente, sowie die wenigen administrativen Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen. Er brauchte neben diesen nur noch das Formularpaket. Von einer eigentlichen Bürokiste, wie sie heute jeder Fourier leider nicht mehr entbehren kann, war damals nicht die Rede.

Grundlegend anders ist es heute im Aktivdient. Es gibt wohl — ausgenommen der Kompagnie-Kdt. — kaum einen zweiten Mann in seiner Einheit, der eine solche Fülle von Arbeit zu erfüllen hat, wie der Fourier. Er ist heute mit administrativen Arbeiten derart überlastet worden, dass er tatsächlich unwillkürlich zum eigentlichen Bürolisten geworden ist. Er muss heute nicht nur alle die zusätzlichen Reglemente kennen, sondern muss auch stets mit all den vielen administrativen Weisungen usw. sich beschäftigen. Die genaue Kenntnis dieser Vorschriften ist ein primäres Erfordernis und verlangt bereits eine reichliche Vorarbeit. Zur bisher erforderlichen administrativen Arbeit als Rechnungsführer kommen sodann hinzu:

a) die Behandlung der mannigfachen und zahlenmässig anwachsenden Mutationen, nebst der Erstellung der Urlauberkontrollen;
b) das Ausstellen der Transportgutscheine an Urlauber, Detachierte usw., sowie das Erstellen der Kontrollen über abgegebene Transportgutscheine;
c) das Führen der Schuhkontrollen;
d) die rechnerischen Arbeiten beim Betrieb von Truppenwerkstätten (Schuhmacherei, Sattlerei, Schneiderei usf.);
e) die rechnerische Kontrolle über die Telephonanschlüsse;
f) das Führen von Depotgeldkassen, was im W. K. kaum in Frage kam;
g) die grosse Arbeit in Bezug auf die Lohnausgleichskassen, u. a. m.

Jeder Einsichtige wird hieraus schon feststellen können, dass dem Fourier daneben kaum mehr Zeit zur Verfügung steht, um sich der Verpflegung richtig und gewissenhaft widmen zu können. Und gerade hierin werden heute dem Fourier sehr grosse Verantwortlichkeiten überbunden. Bei der heutigen taktischen Gliederung einer Einheit sind es Ausnahmen, wenn diese während einer längern Zeitperiode aus einer einzigen Kochstelle verpflegt werden kann. Nicht selten findet man Einheiten, deren Leute aus 10 und mehr Kochstellen zu verpflegen sind. Was in solchen Fällen an Fourierarbeit für den richtigen Nach- und Rückschub von Lebensmitteln und Post vorliegt, weiss nur der, welcher damit ständig zu tun hat. Dabei ist zu erwähnen, dass dem Fourier nicht für alle ihm unterstellten Kochstellen ausgebildete Küchenchefs zur Verfügung stehen. Man muss sich in der Regel bei kleinen Kochstellen mit völlig ungeschulten „Gruppenköchen“ aushelfen. Auch dies bedeutet für den Fourier eine grosse Mehrarbeit. Zu all dem kommen nun noch sämtliche Rationierungsvorschriften. Der Fourier ist dafür verantwortlich, dass diese restlos eingehalten werden. Theoretisch ist dies wohl leicht zu lösen, aber in der Praxis, speziell bei vielen Kochstellen, ist dies eine sowohl wichtige wie schwierige Aufgabe. Es ist meines Erachtens gänzlich ausgeschlossen, dass ein Fourier allein seine vielseitige Aufgabe restlos und genau ausführen kann, und wenn man ihm noch soviele Ordonnanzen zur Verfügung stellt. Der Fourier kam bisher einfach nicht aus seinen vier Wänden!

Es war wirklich an der Zeit, dass der Fourier in irgend einer Form entlastet wurde. Dies soll mit der Schaffung der Fouriergehilfen geschehen sein.

Letztere wurden in vierzehntägigen Kursen ausgebildet. In einem solchen konnte es sich niemals darum handeln, aus bisherigen Füsilieren, Kanonieren, Uof. usw. innert 2 Wochen „Fouriere“ zu machen. Dazu war die Zeit zu kurz. Zum Unterrichtsziel konnte nur die Ausbildung zum „Fouriergehilfen“, der imstande ist, dem Fourier wirksame Mitarbeit zu leisten und denselben nötigenfalls für kurze Zeit zu vertreten, gesetzt werden. Die Klassenlehrer mussten die Schüler in rund 60 Stunden im Komptabilitäts- und Verwaltungsdienst und in rund 10 Stunden im Haushaltungsdienst unterrichten. Für den eigentlichen Verpflegungsdienst reichte die Zeit kaum mehr. Die Hauptaufgabe war die Erstellung einer Musterkomptabilität für 2 Soldperioden.

Auf Grund dieser Ausbildung soll und kann nun der Fouriergehilfe wertvolle Arbeit dem Fourier im Büro abnehmen. Es sollte soweit kommen, dass der Fourier nur noch der eigentliche Organisator über das Rechnungs- und Verpflegungswesen in der Einheit ist, und dass er sich ständig zwischen seinen zwei unmittelbaren Gehilfen, dem Küchenchef und dem Fouriergehilfen, bewegen kann. Er sollte nur noch zirka die Hälfte seines Zeitaufwandes für Büroarbeiten verwenden müssen, und die übrige Zeit restlos der Verpflegung widmen können. Nur dann kann er seinen Aufgaben mit vollem Einsatz nachgehen. Es ist nicht zu umgehen, dass der Fourier alle seine Kochstellen, den Standort seiner ihm administrativ und verpflegstechnisch unterstellten Mannschaften, genau kennt. Dies erfordert z. Z. grossen Zeitaufwand. Anderseits kann er auch nur dann richtig disponieren. Der Fourier darf also nicht an sein Büro gebunden sein, sondern er muss hinaus zur Truppe. Dies kann er nur dann tun, wenn er im Büro einen zuverlässigen Gehilfen hat, auf den er sich restlos verlassen kann. Nebst den rein organisatorischen Aufgaben, die der Fourier für den Bürobetrieb zu lösen hat, sollte er soweit kommen, dass er nur noch Kontrollarbeit im Büro zu verrichten und die Belege zu visieren hat. Anderseits soll er sich bei jeder Gelegenheit die Zeit nehmen, um seinen Gehilfen weiter auszubilden. Er soll ja nicht glauben, dass er seine Pflicht dem Fouriergehilfen gegenüber getan hat, wenn er ihm das restlose Vertrauen im Bürobetrieb schenkt. Er muss ihn bei jeder Gelegenheit weiter auszubilden trachten. Im Speziellen muss er ihn in den Verpflegsdienst bis in alle Details einzuweihen bestrebt sein. Denn der Fouriergehilfe muss, bei Abwesenheit des Fouriers, nicht nur ihn völlig ersetzen können, sondern er muss sogar die gesamte Verantwortlichkeit übernehmen, wie sie in den Art. 74 und 134 des D. R. näher umschrieben ist. Es ist diesbezüglich sehr viel vom Fouriergehilfen verlangt, und deshalb ist es eine selbstverständliche und kameradschaftliche Pflicht des Fouriers, ihn wo immer nötig, weiter auszubilden.

Der Fouriergehilfe anderseits hat durch die Neuschaffung dieser Charge ein sehr dankbares und vielseitiges Tätigkeitsgebiet zugeteilt erhalten, das seinen vollen männlichen Einsatz verlangt. Er muss sich seiner Aufgabe und Verantwortung bewusst sein und darf anderseits auch verlangen, dass ihm die nötige Achtung und das erforderliche Zutrauen geschenkt werde. Denjenigen Einheits-Kommandanten, die ihn weiterhin als Büroordonnanz für alle möglichen Schreib-

arbeiten, die ausserhalb seinem eigentlichen Tätigkeitsfeld liegen, herbeiziehen, seien die bezüglichen Befehle eindringlich in Erinnerung gerufen! Im Interesse eines reibungslosen Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes in einer Einheit ist es von absolutem Erfordernis, dass die Fouriergehilfen nur für diejenigen Arbeiten herangezogen werden, für welche sie auch eigens ausgebildet wurden und noch werden müssen. — Diesbezügliche Klagen von seiten einzelner Fouriergehilfen sollten verschwinden.

———

Und nun noch einige Worte in bezug auf die ausserdienstliche Weiterausbildung der Fouriergehilfen.

Der Schweizerische Fourierverband (SFV.), der nun seit bald einem Vierteljahrhundert sich zum Ziele gesetzt hat, die ausserdienstliche Weiterbildung der über 2500 Mitglieder durch:

a) Veranstaltung von Verbandsübungen, Wettkämpfen und Tagungen,
b) Mitarbeit auf den Gebieten des Verwaltungs- und Verpflegungswesens der Armee in Verbindung mit den zuständigen eidgenössischen Behörden und den Offiziersgesellschaften,
c) Herausgabe einer monatlichen Fachschrift „Der Fourier“,

zu fördern, hat mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Mai 1941 in Art. 25 seiner Zentralstatuten auch die Fouriergehilfen als Aktivmitglieder aufgenommen. Damit hat der SFV. einem dringlichen Postulat die gebührende Nachachtung geschenkt. Nirgends hätten die Fouriergehilfen besser Gelegenheit, als im SFV. bzw. in dessen Sektionen, sich ausserdienstlich weiter auszubilden, indem eben der SFV. sich als Hauptziel die ausserdienstliche Weiterbildung seiner Mitglieder vor Augen setzt. Es ist heute eine Selbstverständlichkeit, dass sich der SFV. den Fouriergehilfen annimmt, und diese, gleichzeitig mit den Fourieren, weiter auszubilden trachtet. Dabei darf und muss vorausgeschickt werden, dass es dem SFV. nicht darum sein kann und wird, möglichst viele Mitglieder zu werben, sondern im Vordergrund steht immer noch das reine statutarische Prinzip: Weiterausbildung, Kameradschaft, vaterländische Gesinnung, zum Wohle unserer Armee, unseres lieben Vaterlandes.

Von dieser Gesinnung ausgehend, möchte ich Euch, Fouriergehilfen, auffordern, dem SFV. bzw. dessen Sektionen als Aktivmitglieder beizutreten. Ihr bekundet damit nicht ein Interesse dem Verband als solchen gegenüber, sondern einer höheren Aufgabe. An den Fourieren soll es nicht fehlen, Euch in wirklicher Kameradschaft aufzunehmen und zu versuchen, Euch in Eurer schönen und verantwortungsvollen Aufgabe weiter auszubilden. Es liegt in Eurem Interesse!

Kamerad, erkundige Dich bei Deinem Sektionspräsidenten über die neuesten Weisungen des O.K.K.